

SO_GERICHTE STAPA.2008.21 vom 7. September 2009

SO Obergericht, 2009-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STAPA.2008.21

FR: SO_GERICHTE STAPA.2008.21 du 7 septembre 2009

IT: SO_GERICHTE STAPA.2008.21 del 7 settembre 2009

Regeste

Art. 182 StGB. Der Tatbestand des Menschenhandels umfasst nicht nur den internationalen Handel, sondern auch den «Binnenhandel». Für die im Begriff «Handel» implizierte Gewinnstrebigkeit reicht auch das Streben nach einem immateriellen Vorteil - wie dem Gebrauch des Opfers nebenbei für eigene sexuelle Zwecke - aus (E. 1.a). Heikle Fragen stellen sich, wenn die betroffenen Frauen mit der Prostitution einverstanden sind. Eine formelle Zustimmung des Opfers genügt nicht und ist unwirksam, wenn eine Situation der Verletzlichkeit vorliegt. Dabei ist konkret nachzuweisen, ob bei Zustimmung der betroffenen Person zur Prostitution eine Situation der Verletzlichkeit vorlag - sei es wegen schwieriger wirtschaftlicher oder sozialer Umstände, oder wegen einschränkender persönlicher und/oder finanzieller Abhängigkeit. Bei einem gross angelegten Menschenhandel sind dagegen gewisse Pauschalisierungen nicht ausgeschlossen und es muss nicht für jeden Einzelfall separat Beweis geführt werden (E. 1.b). Wurde dem Beschuldigten nie Gelegenheit eingeräumt, den betroffenen Frauen Ergänzungsfragen zu deren Aussagen zu stellen, so können diese Aussagen - wenn es sich um die einzigen Beweismittel handelt und diesen Aussagen ausschlaggebende Bedeutung für einen Schuldspruch wegen unwirksamer Zustimmung zukäme - nicht verwertet werden. In Fällen wie dem vorliegenden, in dem es absehbar war, dass die Belastungszeuginnen nach ihrer Ausschaffung aus der Schweiz kaum mehr greifbar sein werden, muss daher von den Strafverfolgungsbehörden eine Konfrontation veranlasst werden, bevor die Frauen die Schweiz verlassen (E. 3.c.cc). Im vorliegenden Fall kann nicht von einer wirksamen Zustimmung der beiden Frauen zur Prostitution ausgegangen werden, da eine Situation der Verletzlichkeit nachgewiesen ist: Die Frauen waren als illegale Aufenthaltserinnen in der Schweiz. Ohne persönliche Bekannte und ohne Kenntnis der Sprache waren sie der Gruppe um den Betreiber des Bordells Y. völlig ausgeliefert und mithin von ihm sozial abhängig (E. 3.c.cc).

Erwägungen

E. 3

(...) cc) Vorweg ist festzuhalten, dass zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen ist, dass die beiden Frauen mit der Prostitution in der Kontaktbar X. vom 19. bis 22. Januar 2007 einverstanden waren.

Es stellt sich auch hier die Frage, ob die Aussagen der beiden betroffenen Frauen im Rahmen der Beweiswürdigung verwertet werden dürfen, obwohl den Beschuldigten nie Gelegenheit eingeräumt wurde, den beiden Frauen Ergänzungsfragen zu stellen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bezüglich der konkreten wirtschaftlichen Situation der beiden Frauen in Rumänien deren Angaben anlässlich der Befragungen vom 23. Januar 2007 die einzigen Beweismittel sind. Ihren Aussagen käme somit ausschlaggebende

Bedeutung für einen Schuldspruch wegen unwirksamer Zustimmung aufgrund ihrer konkreten wirtschaftlichen Situation in Rumänien zu. Daher können die Aussagen der beiden Frauen nicht verwertet werden. Es ist im Übrigen grundsätzlich richtig, dass eine während der Voruntersuchung unterbliebene Konfrontation auch noch vor dem urteilenden Gericht nachgeholt werden kann. Im vorliegenden Fall ist der Aufenthaltsort der beiden Frauen E. und F. aber nicht bekannt, so dass alleine eine Aufenthaltsnachforschung ■ welche ohne konkrete Aussicht auf Erfolg wäre ■ sicher schon Monate in Anspruch nehmen würde. Das Gericht hat dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen, namentlich wenn ■ wie vorliegend ■ sich einer der Beschuldigten immer noch in Haft befindet. Ein Versuch, die Ausforschung des Aufenthaltsorts der Frauen und eine formell korrekte Befragung unter Beteiligung des Beschuldigten bzw. dessen Verteidigung auf dem Weg der Rechtshilfe zu veranlassen, ist deshalb ausgeschlossen. In Fällen wie dem vorliegenden, in dem es absehbar war, dass die Belastungszeuginnen nach ihrer Ausschaffung aus der Schweiz kaum mehr greifbar sein werden, muss daher von den Strafverfolgungsbehörden eine Konfrontation veranlasst werden, bevor die Frauen die Schweiz verlassen.

Zu den weiteren, die Beschuldigten auch entlastenden Aussagen der beiden Frauen ist zu bemerken, dass diese, namentlich hinsichtlich der Einreise in die Schweiz und der Umstände ihrer Transporte in die Kontaktbar X., völlig unglaubwürdig sind, geben doch die beiden Frauen, die zusammen eingereist und in die Kontaktbar X. transportiert worden sind, unterschiedliche Darstellungen zum Besten. Dabei wird bei beiden einzig das Bemühen, die Hintermänner ja nicht zu belasten, offensichtlich. Auf die Aussagen der beiden Frauen kann deshalb auch in dieser Hinsicht nicht abgestellt werden.

Ohne genügenden Nachweis der konkreten wirtschaftlichen Situation der beiden Frauen in Rumänien kann deshalb nicht von einer daraus sich ergebenden Unwirksamkeit der Zustimmung zur Prostitution in der Kontaktbar X. ausgegangen werden.

Die Anklageschrift nennt als weiteren Grund für die Unwirksamkeit der Zustimmung die Abhängigkeit der beiden Frauen von A. und dessen Umfeld. Aufgrund der abgehörten Telefonkontakte und der Aussagen von D. ■ welche gestützt werden von weiteren, in diesem Urteil zitierten Aussagen ■ kann diesbezüglich von folgendem, rechtserheblichem Sachverhalt ausgegangen werden:

Vom 19. bis 22. Januar 2007 führte B. jeden Abend im Auftrag von A. mehrere Frauen, darunter E. und F., vom Hotel H. in die Kontaktbar X., wo sich die Frauen zu den dort geltenden und oben beschriebenen Bedingungen prostituierten. Beim Hotel H. handelte es sich um eine Absteige für Frauen, die sich primär im Bordell Y. ■ geführt von A. ■ prostituierten. Diese «Lieferung» der Frauen beruhte auf einer Abrede der Betreiber der Kontaktbar X. und der Betreiber des Bordells Y. D. bemühte sich ■ wie die Telefonkontrollen zeigen ■ auch aktiv um die Lieferung der Frauen. Die beiden betroffenen Frauen hielten sich ohne Arbeitsbewilligung und damit illegal in der Schweiz auf. Sie kannten sonst niemanden in der Schweiz und konnten sich nicht in den gängigen Sprachen unterhalten. Wie D. vor der Strafkammer des Obergerichts selbst betonte, wären die Frauen nicht in der Lage gewesen, selbständig ■ beispielsweise mittels der Bahn ■ in die Kontaktbar X. zu gelangen. D. bezeichnete B. als deren Schlepper und ging ■ nach den Aussagen von A. zu Recht ■ davon aus, dass die Frauen einen Teil ihres Verdienstes an A. abzugeben hatten. Wie die Beteiligten über die Köpfe der betroffenen Frauen hin entschieden und deren Lieferung zur Ausübung der Prostitution in die Kontaktbar X.

vereinbart haben, zeigen die abgehörten Telefongespräche anschaulich: Über die Frauen wurde wie über Objekte verfügt.

Von einer wirksamen Zustimmung der beiden Frauen zur Prostitution in der Kontaktbar X. kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden, da eine Situation der Verletzlichkeit konkret nachgewiesen ist: Die Frauen waren als illegale Aufenthalterinnen in der Schweiz ohne persönliche Bekannte und ohne Kenntnis der Sprache der Gruppe um A. ■ dem Betreiber des Hotels H. ■ völlig ausgeliefert, mithin sozial von ihm abhängig. Wie die Frauen in die Schweiz gekommen sind, spielt dabei keine Rolle. Ebenfalls ausgewiesen ist anhand der Telefongespräche der Aspekt des Handels. D. handelte mit direktem Vorsatz, wie seine Aussagen klar belegen: Er verhandelte über die Lieferung der Frauen und nahm deren Prostitution im vollen Wissen um die Hintergründe in Anspruch, um davon finanziell zu profitieren. D. hat sich des Menschenhandels schuldig gemacht.

Gleiches gilt für M., der selbst vorgeschlagen hatte, man könnte A. für die Frauen einen Fixpreis bezahlen und damit von den «Geschäften» mit A. genaue Kenntnis hatte. M. war zumindest gleichberechtigter Mitinitiant und Mitbetreiber der Kontaktbar X., wusste von der Anlieferung von Frauen, die A. gerade nicht benötigte, und kannte die Hintergründe. Das Betriebskonzept der Kontaktbar X. baute ■ wie D. auch freimütig zugestand ■ gerade darauf auf, in dieser Art mit «Arbeitskräften», an deren Arbeit man kräftig mitverdiente, versorgt zu werden. M. ist deshalb in Bezug auf den Handel mit den beiden Frauen E. und F. als Mittäter zu beurteilen, obwohl ihm an der konkreten Abwicklung der Einsätze kein persönlicher Beitrag nachzuweisen ist: Er hat am Tatentschluss und an der Planung der Tat massgeblich mitgewirkt und auch von der Tat finanziell profitiert, so dass er als Mittäter zu gelten hat (BGE 120 IV 265). Seine Angabe, er sei in der Zeit, als diese Frauen in die Kontaktbar X. geführt worden seien, im Ausland gewesen, ist im Übrigen gemäss Telefonkontrolle falsch: So fragte er am 19. Januar 2007, um 03:28 Uhr, beispielsweise nach, wo O. sei; er werde sie fertig machen. Auch in den nachfolgenden Tagen sind Telefongespräche aufgezeichnet worden, welche die Anwesenheit von M. in der Umgebung um die Kontaktbar X. dokumentieren.

D. und M. sind des Menschenhandels schuldig zu befinden, begangen zwischen dem 19. und dem 22. Januar 2007 zum Nachteil von E. und F.

Dabei ist nicht von mehrfachem Menschenhandel auszugehen, obwohl zwei Frauen betroffen waren: Es handelt sich um eine Handlungseinheit (vgl. Vera Delnon/Bernhard Rüdy, a.a.O., N 44 zu Art. 182 StGB). Art. 196 aStGB sprach davon «Wer mit Menschen Handel treibt (...)». Mit dem neuen Gesetzestext soll ausgedrückt werden, dass dies auch bei nur einer betroffenen Person möglich ist bzw. das wiederholte Abschiessen von Geschäften nicht nötig ist (vgl. Vera Delnon/Bernhard Rüdy, a.a.O., N 20 zu Art. 182 StGB). Die Anklageschrift spricht denn auch nicht von mehrfachem Menschenhandel.

Obergericht Strafkammer, Urteil vom 7. September 2009 (STAPA.2008.21)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.